

TG_GERICHTE TVR-2006-6 vom 1. Januar 2006

TG Obergericht, 2006-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_TVR-2006-6

FR: TG_GERICHTE TVR-2006-6 du 1 janvier 2006

IT: TG_GERICHTE TVR-2006-6 del 1 gennaio 2006

Erwägungen

E. 1

Fortgesetzte liederliche Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen als Rechtfertigungsgrund für die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung: Fall eines Tätern, der eine ganze IV-Rente und Ergänzungsleistungen erhält und zur Schuldenwirtschaft neigt (E. 3 und 4).

E. 2

Der ursprüngliche Aufenthaltszweck «Stellensuche» fällt mit der Ausrichtung einer ganzen IV-Rente dahin und kann ebenso Grund für die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung sein (E. 5).

E. 3

Das DJS führt aus, G werde auch in Zukunft nicht in der Lage sein, ohne staatliche Unterstützung für seinen Lebensunterhalt aufzukommen. Entsprechend wird vorab geprüft, ob G der öffentlichen Fürsorge künftig fortgesetzt und erheblich zur Last fallen würde (Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG). Dafür muss der Blick in die Zukunft gerichtet werden und von den aktuellen Verhältnissen zum Zeitpunkt der Urteilsfällung ausgegangen werden (BGE 2A.495/2004 vom 13. Januar 2004, mit weiteren Hinweisen). Die finanzielle Situation Gs wird anhand der SKOS-Richtlinien in folgender Aufstellung festgehalten: Einnahmen pro Monat: Invalidenrente Fr. 1'224.â Ergänzungsleistungen (inkl. Prämienverbilligung) Fr. 1'255.â Total Fr. 2'479.â Ausgaben pro Monat: Grundbetrag für einen Einpersonenhaushalt Fr. 980.â Miete (inkl. Nebenkosten) Fr. 700.â AHV-/IV-Beiträge für Nichterwerbstätige Fr. 37.â Krankenkasse Fr. 300.â Selbstbehalt Arztkosten / Franchise (geschätzt) Fr. 70.- Zahnarztkosten (geschätzt) Fr. 30.â Hausrat- / Haftpflichtversicherung Fr. 20.â Steuern (geschätzt) Fr. 130.â Total Fr. 2'267.â Daraus ergibt sich, dass G monatlich knapp Fr. 210.â zur freien Verfügung stehen. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass G künftig fortgesetzt und erheblich i. S. von Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt. Dass die nicht bezahlten Alimente an die geschiedene Frau und die Töchter von der Fürsorge bevorschusst werden mussten, erfüllt den Ausweisungsgrund von Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG ebenfalls nicht, da dies die Vergangenheit betrifft. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass dieser Ausweisungsbeziehungsweise Verlängerungsgrund nur deshalb nicht erfüllt ist, weil Ergänzungsleistungen im Gegensatz zu Fürsorgeleistungen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht als öffentliche Wohltätigkeit gewertet werden. Dies ist aber eine Wertung, die fraglich ist, da auf beide Leistungsarten ein rechtlicher Anspruch besteht und beide Leistungsarten mit Steuergeldern finanziert werden. Ausserdem haben Ergänzungsleistungen genauso wie Fürsorgeleistungen keinen

Sozialversicherungscharakter.

E. 4

Das DJS weist insbesondere auf die Erfüllung von Art. 10 Abs. 1 lit. b ANAG hin, da Gs Verhalten darauf schliessen lasse, dass er nicht gewillt oder fähig sei, sich in die schweizerische Ordnung einzufügen. Gemäss Art. 16 Abs. 2 ANAV gehört dazu die Nichterfüllung von öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen. Diese muss fortgesetzt und darüber hinaus von Bauswilligkeit oder zumindest von Liederlichkeit getragen sein (Uebersax/Münch/Geiser/ Arnold, Ausländerrecht, Handbcher für die Anwaltspraxis, Basel/Genf/ München 2002, N. 6.29). Trotz der Verwarnungen in den Jahren 1994 und 1996 und seinen Zusicherungen, in Zukunft seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, verschuldete sich G auch in den Folgejahren massiv. Durch die jahrelange Fürsorgeabhängigkeit resultiert bei den Sozialen Diensten ein Ausstand von über Fr. 93'000. (..) Durch die Leistungen der Fürsorge war sein Existenzminimum gedeckt. Dennoch verschuldete er sich, womit von Liederlichkeit i.S. von Art. 16 Abs. 2 ANAV ausgegangen werden muss. In der Zeit vom 1. Januar 1998 bis 23. Oktober 2000 fielen zehn Betreibungen im Gesamtbetrag von rund Fr. 28'000. und in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis 4. November 2002 sechs Betreibungen im Gesamtbetrag von Fr. 30'000. an. Zusätzlich waren 12 Verlustscheine in der Höhe von rund Fr. 24'000. vermerkt. Durchschnittlich wurden demnach pro Jahr für rund Fr. 10'000. Betreibungen eingeleitet. Dass im Jahr 2004 im Gegensatz zu den Vorjahren nur zwei Betreibungen anfielen, lässt darauf schliessen, dass sich der Beschwerdeführer wohl wegen des häufigen Verfahrens bemühte, keine neuen Schulden zu machen. Da G gemäss der oben stehenden Berechnung jährlich nur Fr. 2'520. zur freien Verfügung hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass in Zukunft keine weiteren Schulden anfallen werden. Wie er selber ausführte, ist er in psychiatrischer Behandlung, was mit Kosten verbunden ist. Entsprechend kann ihm in Bezug auf seine finanziellen Verhältnisse keine günstige Prognose gestellt werden und es ist davon auszugehen, dass er sich auch in Zukunft verschulden wird, was die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung rechtfertigt.

E. 5

(..)

E. 6

Das DJS macht geltend, G erfülle den Aufenthaltszweck der Stellensuche nicht mehr (Art. 9 Abs. 2 lit. b ANAG), da er mittlerweile eine volle Invalidenrente beziehe. G wurde in der Vergangenheit die Aufenthaltsbewilligung zum Zweck der Ausübung einer Erwerbstätigkeit und ab 2. Dezember 1999 zum Zweck der Stellensuche erteilt. Seit 1. Juni 2002 bezieht er eine volle IV-Rente. Somit ist der Aufenthaltszweck nicht mehr gegeben. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes kann eine Bewilligungsverlängerung auch dann verweigert werden, wenn auf Grund einer eingetretenen Invalidität keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen werden kann und die Stellensuche als Aufenthaltszweck vermerkt war (BGE 126 II 377, E. 6 b bis c). Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung rechtfertigt sich umso mehr, weil die Nichterfüllung des Aufenthaltszweckes nicht der einzige Grund ist. Vielmehr kann G, wie oben erwähnt, in finanzieller Hinsicht keine gute Prognose gestellt werden. Auch auf das Recht auf Familienleben kann er sich nicht berufen, da er geschieden ist und seine

Kinder volljährig sind. Entscheid vom 1. März 2006 Aus den mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angegangenen Erwägungen des Bundesgerichts: 2.1.2 Was den Schutz des Familienlebens betrifft, so kann sich der Ausländer im Hinblick auf die Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung dann auf Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 oder 14 BV berufen, wenn er eine enge Beziehung zu in der Schweiz über ein festes Anwesenheitsrecht verfügenden Familienangehörigen pflegt, die zum engen Familienkreis gehören (Beziehung zum Ehegatten sowie Beziehung zwischen Eltern und minderjährigen Kindern). Der Beschwerdeführer ist seit 1991 von seiner Ehefrau geschieden. Die in der Schweiz lebenden Töchter sind längst volljährig und leben nicht in Familiengemeinschaft mit ihm. Aus der Beziehung zu ihnen kann er, vorbehaltlich eines eigentlichen Abhängigkeitsverhältnisses, unter dem Titel Recht auf Achtung des Familienlebens keinen Bewilligungsanspruch ableiten (BGE 120 Ib 257 E. 1d und 1e S. 260 ff.; s. auch BGE 129 II 11 E. 2 S. 13 unten). Der Beschwerdeführer hebt zwar unter Hinweis auf seinen Gesundheitszustand hervor, dass seine beiden Töchter ihn regelmässig betreuen. Selbst wenn, ohne zusätzliche Abklärungen, vollstündig auf die Verhältnisse abgestellt wird, wie er sie schildert, kann bloss angenommen werden, dass das Verbleiben in der Nähe der Töchter für den Beschwerdeführer im Vergleich zu einer Rückkehr in die Türkei weit vorteilhafter wäre, ohne dass aber die Voraussetzungen für die Annahme eines eigentlichen Abhängigkeitsverhältnisses erfüllt sind. 2.1.3 Ein Bewilligungsanspruch liesse sich aus Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV allenfalls insofern ableiten, als das Recht auf Achtung des Privatlebens in Frage steht. Selbst langjährige Anwesenheit in der Schweiz lässt sich allein unter diesem Titel noch keinen Bewilligungsanspruch im Sinne eines «faktischen» Anwesenheitsrechts entstehen. Erforderlich wären besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Bindungen gesellschaftlicher oder beruflicher Natur bzw. vertiefte soziale Beziehungen zum ausserfamiliären beziehungsweise ausserhäuslichen Bereich; es müsste von einer eigentlichen Verwurzelung in der Schweiz gesprochen werden können. Die entsprechenden Kriterien sind zusammengefasst in einem kürzlich ergangenen Grundsatzurteil des Bundesgerichts (BGE 130 II 281 E. 3.2.1 S. 286). Der Beschwerdeführer weilt nunmehr seit rund 27 Jahren in der Schweiz. Zuvor aber lebte er während 30 Jahren in der Türkei. In der Schweiz hat er sich insbesondere wirtschaftlich nie zu integrieren vermocht. Seit vielen Jahren (ab der zweiten Hälfte der 80er Jahre) kam er, obschon er ein regelmässiges Einkommen erzielte, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach und verschuldete sich kontinuierlich und massiv, dies unabhängig von seiner per 2002 anerkannten Invalidität. Auch ausdrückliche fremdenpolizeiliche Verwarnungen vermochten keine Änderung seiner Haltung herbeizuführen. Unabhängig von der genauen Feststellung der Summe der Schulden oder der Höhe der bezogenen Sozialhilfe kann von einer Verwurzelung in der Schweiz keine Rede sein. Dem Beschwerdeführer ist es auch nicht verunmöglicht, in der Türkei zu leben, zu welchem Land nicht jegliche Kontakte abgebrochen sind. Nach eigenen Angaben hielt er sich dort letztmals im Jahr 2004 auf, und nach verbindlicher Feststellung des Verwaltungsgerichts (vgl. Art. 105 Abs. 2 OG) lebt dort ein Sohn des Beschwerdeführers. Selbst mit der blossen Invalidenrente â die Ergänzungsleistungen würden bei einem Wegzug entfallen â könnte er seinen Unterhalt in der Türkei zumindest ebenso gut finanzieren wie in der Schweiz. Entgegen seiner Auffassung lässt sich sein Fall in keinerlei Hinsicht mit dem Fall vergleichen, welcher dem vorerwähnten Urteil (BGE 130 II 281) zugrunde liegt, und zwar auch nicht

bei Berücksichtigung der jeweiligen familiären Situation (kombinierter Schutzbereich von Privat- und Familienleben, s. BGE 130 II 281 E. 3.2.2 S. 287 f.). Es fehlt an einem «spezifischen Ausnahmefall» (vgl. BGE 130 II 281 E. 3.3 S. 288), welcher die Annahme eines faktischen Anwesenheitsrechts rechtfertigte. Nicht ersichtlich ist, inwiefern sich aus Art. 7 und 12 BV in ausländerrechtlicher Hinsicht über Art. 8 EMRK oder Art. 13 BV hinausgehende Ansprüche ergeben könnten. Weiter wird der Beschwerdeführer durch die Anwendung der allgemeinen ausländerrechtlichen Regeln auf ihn nicht diskriminierend behandelt, und ein Bewilligungsanspruch lässt sich damit auch nicht aus Art. 8 Abs. 2 BV ableiten (vgl. dazu BGE 126 II 377 E. 6 S. 392 ff.). Schliesslich kann der Beschwerdeführer keinen Bewilligungsanspruch aus Art. 9 bzw. 5 Abs. 3 BV (Treu und Glauben) ableiten; die Erteilung früherer Aufenthaltsbewilligungen begründet kein schutzwürdiges Vertrauen in die Erneuerung der Bewilligung (BGE 126 II 377 E. 3b S. 388). Urteil vom 3. Mai 2006 (2A.226/2006) ×

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.